4 Rechte der Flüchtlinge

Im Modul Rechte der Flüchtlinge werden internationale Konventionen und Vereinbarungen sowie nationale Gesetze und Verordnungen aufgezeigt. Dabei wird deutlich, welche Rechte Flüchtlinge haben, aber auch wie hoch die Anforderungen zur Gewährung eines Asyls in Deutschland sind. Die Bedingungen für die Anrufung der Härtefallkommission und eine Einbürgerung in Deutschland werden beschrieben. Im 2. Teil geht es um die Aufnahme und den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland sowie den Anspruch dieser Flüchtlinge auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Internationale Konventionen und Abkommen

Zahlreiche internationale Konventionen und Abkommen sollen den Flüchtlingen Schutz und Hilfe bieten:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
(1976 in Kraft getreten)
Artikel 14
„1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen."

Der **ICESCR** ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifizierte und der 1976 in Kraft trat.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte (ICESCR – 1976 in Kraft getreten)
„Jeder Mensch hat unabhängig von Herkunft und Status Anspruch auf Arbeit, Ausbildung und Gesundheitsversorgung."

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)

Flüchtlinge im Sinne der Konvention werden als Personen definiert, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.
Der Grundsatz der Nichtrückschiebung ist wesentlicher Teil des Abkommens. Diesem Grundsatz zufolge darf ein Flüchtling nicht „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausgewiesen oder zurückgewiesen werden, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde" (Art. 33). Er darf dabei nicht in ein Land zurückgewiesen werden, ohne dass sein Flüchtlingsstatus vorher geklärt worden ist.

Die **GFK** wurde 1953 auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und trat 1954 in Kraft.

Die Konvention war zunächst auf Ereignisse beschränkt, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten waren. Mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 wurde die Einschränkung aufgehoben. Die Genfer Flüchtlingskonvention gilt nun für Staaten, die sowohl die Konvention als auch das Protokoll ratifiziert haben, uneingeschränkt gegenüber allen Flüchtlingen.
„Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 9. Juli 2015

UN-Kinderrechtskonvention

„Artikel 3 [Wohl des Kindes]
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 22 [Flüchtlingskinder]

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist."

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 16a

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden."

Die **UN-Kinderrechtskonvention** trat 1990 in Kraft. Sie wurde 1992 von der Bundesregierung mit Vorbehalt, im Juli 2010 ohne Vorbehalt unterschrieben.

Nach den Regelungen im Absatz 2 können Flüchtlinge aus EU-Staaten oder sogenannten sicheren Drittstaaten in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden.

Charta der Grundrechte der europäischen Union

„Artikel 18
Asylrecht
Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.
Artikel 19
Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung
(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.
(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe und Behandlung besteht."

Die **„Charta"** unterschrieben alle EU-Staaten außer Großbritannien und Polen. Sie erlangte 2009 Gesetzeskraft.

Flüchtlinge müssen die Gesetze und Bestimmungen des Aufnahmelandes respektieren. Sie sind zur Mitwirkung beim Asylverfahren verpflichtet.

Diese internationalen Konventionen, das Grundgesetz, Europäische Vereinbarungen haben Eingang in die deutsche Gesetzgebung zur Aufnahme von Flüchtlingen gefunden. Dazu gehören u.a. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Sozialgesetzbuch VIII, Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylverfahren

Kommt ein Flüchtling nach Deutschland, muss er sich nach der Ankunft in eine EAE (Erstaufnahmeeinrichtung) begeben. Er kann auch von der Polizei oder der Ausländerbehörde in die Aufnahmeeinrichtung geschickt werden.
In der EAE kann er einen Asylantrag stellen. Für das Verfahren ist das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zuständig, das mit Außenstellen in den EAEs vertreten ist. Zunächst wird der Flüchtling registriert: Personalien, Dokumente, Urkunden, Fingerabdrücke. Sie dienen seiner Identifizierung.
In der ersten Befragung geht es u.a. um den Einreiseweg und die Personaldaten. Bei der Asylantragstellung werden die Fingerabdrücke des Antragstellers mit der europäischen EURODAC-Datenbank abgeglichen. Damit wird festgestellt, ob der Flüchtling schon in andere europäische Staaten eingereist ist bzw. einen Asylantrag gestellt hat. Zeigt die Datenbank bereits eine Einreise in einen anderen europäischen Staat, erfolgt die Rückschiebung nach der „Dublin-Verordnung“ in diesen „Dublin“-Staat, der dann für das Asylverfahren zuständig ist. Die EU-Staaten haben vereinbart, dass ein Flüchtling in das Land zurückgeschickt wird, in dem er den ersten Antrag auf Asyl gestellt hat bzw. zuerst in Europa eingereist ist.

„Dublin-Staaten“ sind alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Ist Deutschland für die Antragstellung zuständig, erhält der Flüchtling für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung.
Innerhalb der ersten drei Monate soll in der EAE durch einen Beamten des BAMF (Entscheider) die Anhörung des Flüchtlings erfolgen. Auf Grund der hohen Zugangszahlen kann dies z.Zt. bis zu zwei Jahre dauern.
Neben den Personalien, Familie, Beruf, Ausbildung, Ausweise, Lebenssituation im Heimatland geht es um die Fluchtgründe und den Fluchtweg. Für den Flüchtling ist es wichtig, dass er die Umstände genau beschreibt, warum er aus seinem Herkunftsland geflohen ist: „War er Folter, Haft, Misshandlungen oder Verfolgung ausgesetzt? Hat er Militärdienst geleistet? Fluchtweg nach Deutschland? Wurde die Flucht ins Nachbarland versucht? Wurde die Polizei um Hilfe gebeten? Droht bei der Rückkehr in das Herkunftsland Verfolgung oder Gefahr für Leib und Leben? Wann wurde er bedroht? Wann ist er geflohen?“
Der Beamte soll feststellen, ob eine politisch bedingte, staatliche oder individuelle Verfolgung vorliegt, die den Flüchtling in eine ausweglose Situation gebracht hat, sodass er unmittelbar nach dem Ereignis nach Deutschland geflohen ist. Familienmitglieder werden getrennt angehört.
In der Anhörung muss alles angegeben werden, was den Antrag auf Asyl begründen soll. Diese Angaben dienen als Grundlage für die Entscheidung des BAMF. Später angegebene Gründe werden nicht berücksichtigt.
Bei der Anhörung sind ein Dolmetscher und möglicherweise ein Rechtsanwalt oder eine Vertrauensperson anwesend. Um den Rechtsanwalt muss sich der Antragsteller kümmern. Es wird ein Protokoll erstellt, das der Antragsteller erhält. Am Ende der Anhörung wird das Protokoll dem Antragsteller in seiner Muttersprache vorgelesen. Er kann angebrachte Kritik vortragen und bei Fehlern auf Änderungen drängen.

Bis zu einer Entscheidung des BAMF dauert es zur Zeit mehrere Monate. In dieser Zeit holt die Behörde weitere Informationen über den Antragsteller ein. So werden über die deutsche Botschaft im Herkunftsland Nachforschungen zur Person und zu den Lebensumständen erhoben.

Der Bescheid
Nachstehend ein Auszug aus einem Bescheid des BAMF über einen Asylantrag eines minderjährigen Flüchtlings aus Afghanistan.

In dem Asylverfahren ergeht folgende Entscheidung:
- Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
- Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.

Begründung:
Der Antragsteller reiste 2013 aus Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte 2014 einen Asylantrag.

In der persönlichen Anhörung beim Bundesamt schilderte er, dass er aus Furcht vor Verfolgung sein Heimatland verlassen hat.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
(§ 3 Asylverfahrensgesetz)

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor. Der Angeklagte hatte vorgetragen, auf dem Landweg eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen (gem. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).
Dies ist für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik einreisen. (sog. Drittstaatenregelung).
Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss.

Die positive Feststellung zu §3 AsylVfG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Was bedeutet der Bescheid für den Antragsteller:
– Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (s. Punkt 2 der nachfolgenden Tabelle)
– sofortige Arbeitserlaubnis für unselbstständige oder selbstständige Arbeit, für eine Ausbildung, Praktika oder Freiwilligendienste
– Sozialleistungen nach SGB II bzw. SGB XII – Wohngeld
– Freizügigkeit innerhalb Deutschlands

SGB = Sozialgesetzbuch

Auf **subsidiären Schutz** kann ein Drittstaatenangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

„Subsidiärer Schutz", Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF

Asylanträge: Entscheidungen des BAMF

a) Positive Bescheide – Anerkennung

Aufenthaltstitel	Aufenthalts-erlaubnis	Überprüfung
1) Anerkennung Artikel 16a Grundgesetz: politische Verfolgung	Zunächst für 3 Jahre	Nach 3 Jahren Überprüfung. Widerruf möglich, wenn sich im Herkunftsland eine nachhaltige, grundlegende Verbesserung ergeben hat. Unterbleibt der Widerruf, ist ein dauerhaftes Bleiberecht möglich. Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt.
2) Anerkennung nach der GFK wegen Verfolgung der ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, des Geschlechts, Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe	Zunächst für 3 Jahre	Nach 3 Jahren Überprüfung. Widerruf möglich, wenn sich im Herkunftsland eine nachhaltige, grundlegende Verbesserung ergeben hat. Unterbleibt der Widerruf, ist ein dauerhaftes Bleiberecht möglich. Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt.
3) Flüchtlinge mit internationalem subsidiären Schutz, z.B. Gefahr von Folter, Bürgerkrieg	Zunächst für 1 Jahr	Bei jedem Antrag auf Verlängerung prüft die Ausländerbehörde, ob die Bedingungen, die Grund für die Anerkennung waren, noch bestehen. Bei Verlängerung: 2 weitere Jahre
4) Flüchtlinge mit nationalem subsidiären Schutz wg. Traumatisierung, Erkrankungen, die nicht in der Heimat behandelt werden können	Aufenthaltskarte zunächst gültig für 1 Jahr	Bei jedem Verlängerungsantrag Prüfung, ob die Bedingungen, die Grund für die Anerkennung waren, noch vorliegen. Bei Verlängerung: 2 weitere Jahre

b) Negative Bescheide ergehen, wenn der Antrag als „offensichtlich unbegründet", als „unbegründet", als „unbeachtlich" oder als „Einstellung des Verfahrens" eingestuft wird.

Anerkennungsquote Asylanträge 2014 (Deutschland)

In der nachstehenden Übersicht sind die 10 wichtigsten Hauptherkunftsländer erfasst.

		Insgesamt	Positiver Bescheid des Asylantrages		Feststellung eines Abschiebeverbots		Ablehnung des Asylantrages (unbegründet, offensichtlich unbegründet)		Davon formelle Entscheidungen	
				%		%		%		%
1	Syrien	26703	23753	89,0	106	0,4	19	0,1	2825	10,6
2	Serbien	21878	18	0,1	75	0,1	13714	62,7	8121	37,1
3	Eritrea	1794	955	53,2	36	2,0	16	0,9	787	43,9
4	Afghanistan	7287	2381	32,7	1022	14	1569	21,5	2315	31,8
5	Albanien	3455	52	1,5	25	0,7	2831	81,9	547	15,8
6	Kosovo	3690	5	0,1	35	0,9	1812	49,1	1838	49,8
7	Bosn./Herzog	6594	2	0,0	15	0,2	3992	60,5	2585	39,2
8	Mazedonien	8548	7	0,1	15	0,2	5565	65,1	2961	34,6
9	Somalia	3482	744	2,1	125	3,6	303	8,7	2310	66,3
10	Irak	4583	3320	72,5	69	1,5	432	9,4	762	16,6
	Summe 1-10	**88014**	**31237**	**35,5**	**1473**	**1,7**	**30253**	**34,4**	**25051**	**28,5**
	sonstige	40897	7247	17,7	606	1,5	12765	31,2	20279	49,6
	Insgesamt	**128911**	**38484**	**29,9**	**2079**	**1,6**	**43018**	**33,4**	**45330**	**35,2**

Unter positiven Bescheiden wurden Entscheidungen nach GG Artikel 16a, GFK, § 3, Abs.1 AsylVfG und § 4, Abs.4 AsylVfG zusammengefasst. Unter „Ablehnung des Asylantrages" wurden die Anträge erfasst, die nach Ansicht des BMAF „offensichtlich unbegründet", „unbegründet" oder „unbeachtlich" waren.

Unter „formelle Entscheidungen" ordnet das BAMF u.a. Anträge ein, für die ein anderes europäisches Land zuständig ist, also einen Asylantrag bereits bearbeitet bzw. entscheidet. Das Amt erklärt diese Fälle als erledigt, ohne eine Entscheidung zu treffen.

„Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern", Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF

Bei einer Ablehnung des Asylantrages wird der Betroffene aufgefordert, Deutschland innerhalb von vier Wochen zu verlassen. Er ist ausreisepflichtig. Gegen negative Bescheide des BAMF kann innerhalb einer kurzen Frist (1 bzw. 2 Wochen) Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Wegen der komplizierten Rechtslage sind die meisten Flüchtlinge dabei auf rechtlichen Beistand durch Rechtsanwälte angewiesen.

Die Ausländerbehörde prüft im Falle der Ablehnung des Antrages, ob die Antragsteller ausreisen oder abgeschoben werden können. Ist dies nicht möglich (z.B. Passlosigkeit, schwere Erkrankung), erhalten sie zunächst eine Duldung. Sie ist unterschiedlich befristet und wird oft über Jahre verlängert. Eine solche Duldung kann nach 18 Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Sind alle rechtlichen Möglichkeiten auf Asyl ausgeschöpft und würde eine Abschiebung/Ausreise für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten, kann in Niedersachsen aus humanitären Gründen ein Ersuchen an die Härtefallkommission des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gerichtet werden.

Hier die Aufgaben der Härtefallkommission laut einem Merkblatt des Niedersächsischen Innenministeriums:

Was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegen stehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Der Innenminister entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a Aufenthaltsgesetz).

Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer (in der Regel mit einer Duldung), die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine Eingabe an die Härtefallkommission richten, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegen stehen.

Wann können Härtefallgründe vorliegen?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die soziale, schulische und berufliche Integration der ausreisepflichtigen Person bzw. Familie und ihre Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft.

Deshalb sind Angaben zu folgenden Punkten besonders wichtig, z.B.:

- Aufenthaltsdauer
- Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder
- berufliche Aus- und Fortbildung, Erwerbstätigkeit
- Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen, ehrenamtliches Engagement
- soziale und familiäre Bezüge und Bindungen
- Deutschkenntnisse

Zur Unterstützung der Eingabe können auch Stellungnahmen z.B. von Schulen, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgebern eingereicht werden.

Keine Prüfung von Abschiebungshindernissen im Herkunftsland

Die Härtefallkommission ist nicht zuständig für die Prüfung möglicher Probleme und Gefahren im Herkunftsland. Das ist die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte.

Nur schriftliches Verfahren

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich. Deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und anschaulich dargestellt werden.

Bevollmächtigte können helfen

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer können Vertrauenspersonen mit der Härtefalleingabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten müssen keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, es können ebenso Beratungsstellen, Freunde und sonstige Vertrauenspersonen eine Eingabe an die Härtefallkommission richten.

Das Härtefallverfahren hat nichts mit einer späteren möglichen Einbürgerung zu tun. Wenn das Härtefallverfahren erfolgreich war, wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23a AufenthG) gewährt.

„Hinweise zum Härtefallverfahren" (Merkblatt), Niedersächsisches Ministerium für Inneres

Einbürgerung

Lebt man längere Zeit in Deutschland und besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, hat man unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen. Damit wird man deutscher Staatsbürger. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, zeigen die nachstehenden Hinweise des BAMF vom 27.1.2015:

„Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern lassen.
Sie müssen dazu einen Antrag stellen. Ab Ihrem 16. Geburtstag können Sie diesen Antrag selbst stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 müssen die Eltern den Antrag stellen.
Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Einbürgerungsbehörden. Welche Behörde für Ihre Einbürgerung zuständig ist, erfahren Sie bei:
– der Stadt- und Kreisverwaltung
– der Ausländerbehörde Ihrer Stadt oder Gemeinde
– den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
– der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Tipp
Es hilft, vor der Abgabe des Antrags ein Beratungsgespräch in der Behörde zu führen. Dabei können Sie viele Fragen direkt klären.
Kosten
Die Einbürgerung kostet 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51 Euro zu bezahlen. Minderjährige, die ohne ihre Eltern eingebürgert werden, müssen ebenfalls 255 Euro bezahlen. Wenn Sie nur sehr wenig verdienen oder mehrere Kinder (mit)eingebürgert werden, kann die Gebühr reduziert oder Ratenzahlung vereinbart werden.

Voraussetzungen
Sie haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
– unbefristetes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung
– bestandener Einbürgerungstest (Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland)
– seit acht Jahren gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (diese Frist kann nach erfolgreichem Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre verkürzt werden, bei besonderen Integrationsleistungen sogar auf sechs Jahre)
– eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (auch für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
– ausreichende Deutschkenntnisse
– keine Verurteilung wegen einer Straftat
– Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
– grundsätzlich der Verlust beziehungsweise die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit (hier gibt es Ausnahmen je nach Herkunftsland, bitte sprechen Sie mit der Einbürgerungsbehörde).

Hinweis
Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, haben Sie keinen Anspruch auf Einbürgerung. Möglich ist allerdings die so genannte Ermessenseinbürgerung. Das heißt, die Einbürgerungsbehörde kann der Einbürgerung zustimmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind.“

„Einbürgerung in Deutschland“, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF

© 2015 Bundeswehr / Kruse

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Richtschnur für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) sind die UN-Kinderrechtskonvention sowie die nationalen Gesetze und Vorschriften zum Kinderschutz. Dieser ist vorrangig gegenüber ausländerrechtlichen Regelungen im Asylverfahrens- und im Aufenthaltsgesetz.

Im Jahr 2014 sind in Deutschland nach einer vorläufigen Erhebung des BUMF 10.312 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut des Jugendamtes genommen worden. Sie sind allein ohne ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet. Sie wurden z.B. von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen im Bürgerkrieg verloren, suchen Schutz, fliehen vor Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen, wirtschaftlicher Not, Zwangsheirat oder wurden auf der Flucht von ihren Angehörigen getrennt. Sie sind oft monatelang unterwegs gewesen, haben Schreckliches erlebt: Fluchtwege von mehreren tausend Kilometern, Gewalt, Bedrohung, Erpressung durch Schleuser, Hungersnot, Lebensgefahr, Durchquerung von Wüsten und lebensgefährliche Bootsfahrten auf dem Mittelmeer oder der Ägäis.

Inobhutnahme
UmF werden in Deutschland z.B. von der Polizei bei der Durchreise aufgegriffen und zum Jugendamt gebracht. Das Jugendamt nimmt sie in Obhut. Für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gilt das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es definiert das Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

> § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
> Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Bei der Inobhutnahme durch das Jugendamt sind die Identität und das Alter des Flüchtlings zu klären. Dies geschieht zunächst im Rahmen des Erstgesprächs mit dem Flüchtling. Die Verfahren zur Einschätzung des Alters sind umstritten. Bestehen bei der Inaugenscheinnahme Zweifel an der Altersangabe des Flüchtlings, wird in einigen Bundesländern eine medizinische Untersuchung eingeleitet: Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen. Diese Methode ist sehr umstritten, weil sie einen Fehlerbereich von bis zu zwei Jahren haben kann sowie eine Strahlenbelastung bedeutet. Für den Flüchtling hat die Feststellung der Volljährigkeit (18 Jahre und älter) allerdings erhebliche Konsequenzen: Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Erwachsenen. Jugendhilfemaßnahmen entfallen, kein Amtsvormund, keine sozialpädagogische Betreuung.

BUMF = Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
umF = unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

SGB = Sozialgesetzbuch

Im Rahmen der Inobhutnahme muss das Jugendamt innerhalb von 3 Tagen beim Amtsgericht die Bestellung eines Vormundes beantragen. Die eigentliche Bestellung kann 3 Wochen und viel länger dauern. Der Vormund kann ein Mitarbeiter des Jugendamtes sein, aber auch Verwandte, ehrenamtliche oder private Vormünder, Vereinsvormund sind möglich. Ein Amtsvormund soll bis zu 50 Kinder und Jugendliche betreuen.
Der Vormund ist für den Flüchtling der persönliche Ansprechpartner und sein gesetzlicher Vertreter. Er soll sich mindestens einmal im Monat mit dem umF treffen. In den Treffen geht es um die Entwicklung der weiteren Lebensperspektiven (Schule/Beruf/Aufenthalt), Anträge für weitere Hilfen zur Erziehung, Asylverfahren (evtl. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts). Die notwendigen Entscheidungen trifft der Vormund.

Clearingverfahren
Im Clearingverfahren wird u.a. der Hilfebedarf festgestellt
- gesundheitliche Situation, z.B. akute Erkrankungen, Traumatisierung
- Entwicklungsstand
- Fluchtgründe
- Registrierung bei der Ausländerbehörde und der Polizei
- Zugang zu Schul- und Bildungseinrichtungen, Sprachlernklassen
- Gibt es Familienangehörige ?
- Aufenthalts- und Bleiberecht

Das Jugendamt stellt einen Hilfeplan auf. Dabei steht die Beachtung des Kindeswohls im Vordergrund. Dieser Plan beinhaltet Festlegungen zu folgenden Aufgaben/Bereichen:
- pädagogischer Hilfebedarf
- medizinischer/therapeutischer/psychotherapeutischer Bedarf
- Schule oder Ausbildung
- Unterbringung bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung mit sozialpädagogischer Betreuung
- Asylantrag, Familienzusammenführung, Rückführung

Die Inobhutnahme / das Clearingverfahren sind dann beendet, wenn alle Punkte des Clearingverfahrens geklärt sind und eine Entscheidung über die weitere Versorgung getroffen ist. Dabei hat sich gezeigt, dass die meisten minderjährigen Flüchtlinge einen Jugendhilfebedarf haben.

In der Regel erfolgt nach der Inobhutnahme die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfemaßnahme. Augenblicklich können die umF oft wegen Platzmangels (z.B. Hannover) nicht am Ankunftsort untergebracht werden, sondern müssen in Heimen außerhalb des Ankunftsortes wohnen.
Der umF hat sofortigen Zugang zur Schule und Ausbildung, einen persönlichen Vormund und erhält eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die meisten Minderjährigen leben in sozialpädagogischen Wohngruppen (bis zum Ende des 18. Lebensjahres). Danach sind sie jedoch meist auf sich selbst gestellt. Ein Teil der Minderjährigen wird bei Verwandten untergebracht. Hier mangelt es oft an der notwendigen sozialpädagogischen Unterstützung.

Viele umF beantragen Asyl. Als Asylsuchende erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Im Asylverfahren sind gerade die 16- und 17-Jährigen in einer schwierigen Situation. Sie werden wie Erwachsene behandelt. Sie erhalten oft wenig Unterstützung und müssen das Asylverfahren in Eigenregie durchlaufen. Eine notwendige rechtskundige Betreuung müssen sie selbst finanzieren. Zurzeit besteht ein Anspruch auf eine Begleitung durch den Vormund nur für die unter 16-Jähringen. 2014 haben rund 70 % der Antragsteller eine Anerkennung bekommen.
Bei einem negativen Bescheid besteht eine Klagefrist von 1 bzw. 2 Wochen beim Verwaltungsgericht. Scheitert dies und die Ausreisepflicht besteht, bedeutet dies nicht automatisch die Ausreise oder die Abschiebung. In vielen Fällen wird eine Duldung erteilt, die u.U. immer wieder verlängert wird. Bei umF, bei denen das Asylverfahren negativ endet, wird in der nds. Praxis die Ausreise nicht gegen deren Willen bis zum 18. Geburtstag vollzogen.

Das Bundeskabinett hat im Jahre 2015 eine Gesetzesänderung „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ verabschiedet, die im Falle der Ratifizierung deutliche Verbesserungen beim Bleiberecht bringen wird. So könnte bereits nach 4 Jahren (bisher 6 Jahre) ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland, bei vierjährigem erfolgreichen Schulbesuch oder einem in Deutschland anerkannten Schul- oder Berufsabschluss in Verbindung mit bisheriger Duldung oder Aufenthaltsgestattung eine

© Archivio Storico Lampedusa / Fabio Giovannetti

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sie bietet damit einen Weg aus der Duldung oder Aufenthaltsgestattung zu einer Aufenthaltserlaubnis. Andererseits könnte für ein Kind, das von der ersten Klasse an die Grundschule ununterbrochen besucht hat, mit Abschluss der 4. Klasse eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Eine weitere Änderung könnte die Verteilung der umF betreffen. So sollen diese nicht am Ankunftsort in Obhut genommen, sondern nach einem Quotenschlüssel auf alle Bundesländer verteilt werden, so wie das mit den volljährigen Flüchtlingen geschieht. Dies ist eine Forderung von vielen Kommunen, die sich durch die steigende Zahl von umF vor große Probleme und Herausforderungen gestellt sehen.

Arbeitsimpulse

- Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl ermitteln. Untersuchen, bei welchen Herkunftsländern die Ablehnungsquoten bei Asylanträgen in Deutschland 2014 besonders hoch waren und die Gründe dafür erörtern
- recherchieren, welche gesetzlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes „Zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ geplant sind
- bei dem zuständigen Jugendamt Informationen über die konkrete Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einholen

Zusätzliche Materialien

- Download u.a. zu einem „Flüchtlingsquiz“ (mit Fragebogen und Lösungsblatt) und zum „Online-Quiz“: www.uno-fluechtlingshilfe.de/aktiv-werden/lehrer-schueler/unterrichtsangebot.html
- Zum Einbürgerungstest: www.bamf.de/DE/Einbuergerung/OnlineTestcenter/online-testcenter-node.html (s. Link-Leiste in der rechten Spalte)
- Broschüren: „Erstinfos für Asylsuchende“ und „Recht haben und Recht bekommen“ (die wichtigsten Informationen für Asylberechtigte, Flüchtlinge und Menschen mit subsidiären Schutzstatus.) vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
- Ausführliche Informationen zum Asylverfahren: www.nds-fluerat.org/leitfaden
- Fragen und Antworten zur GFK www.unhcr.de/questions-und-answers/genfer-fluechtlingskonvention.html
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: www.diakonie.de/thema-kompakt-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-16189.html
- Broschüre: „Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“ – Herausgeber Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.